Wegen einer dem Kaufmann Förſter zu Grünberg zugetheilten Scheermaſchine.

Dem Tuch-Manufaktur-Unternehmer, Herrn Förſter zu Grünberg, iſt eine, zu Berlin, nach einem amerikaniſchen Muſter gebaute, eigenthümliche Vorzüge in ſich vereinigende, Cylinder-Scheer-Maſchiene, als Auszeichnung, aber unter der Bedingung, auf Koſten des Staats verliehen worden, dieſelbe 6 Jahr hindurch in Betrieb zu erhalten, auch ſie ſolchen Individuen des Inlandes, welche ihm von einer Regierung, einem Landrathe oder Magiſtrate zugewieſen werden, zu zeigen und ſie mit dem Gebrauch bekannt zu machen.

Liegnitz, den 28 November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Schulhausbau zu Seifersdorf.

Im Laufe dieſes Jahres hat die evangeliſche Gemeine zu Seifersdorf, Schönauſchen Kreiſes, bei kräftiger Unterſtützung des daſigen Dominii, ein neues maſſives Schul- und Küſter-Haus erbaut, welches einen Koſten-Aufwand von 1300 Rthlr. verurſacht hatte. Es wird der Erledigung dieſes Bedürfniſſes um ſo erfreudiger hier erwähnt, als es hierzu weder eines läſtigen Treibens von Seiten der Behörde bedurfte, noch Streitigkeiten irgend einer Art unter den Verpflichteten deshalb Statt gefunden haben.

Liegnitz, den 30. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verdienſtliches.

Die Kirchgemeinde zu Altſtadt bei Lüben hat, unter Zutritt des Magiſtrats zu Lüben, als Patron, ihre Kirche mit einer Taufſteindecke, mit Blumen auf dem Altare, einem kleineren feinen Altartuch, einem Paar große zinnerne Altar-Leuchter, einer ſchwarz ſammtnen Kanzeldecke und einer ſchwarz ſammtnen Altardecke auf eine dem Zwecke angemeſſene Weiſe ausgeſchmückt und dadurch ihren religiöſen Sinn bethätiget.

Der Kirche zu Markliſſa ſind folgende Geſchenke zugegangen:

1. der Ritterguts-Beſitzer und Kaufmann Seltzer ſchenkte ſeit 3 Jahren alljährlich 10 Rthlr. mit der Zuſage gleicher Wiederholung auf ſeine Lebenszeit;
2. die jungen Leute und die Schuljugend des Kirchſpiels ſammelten am Säcularfeſte der Augsburgſchen Confeſſions-Uebergabe unter ſich die Summe von 22 Rthlr. zur Renovation der Kirche;
3. die Schuljugend von Schadewalde verehrte 2 zinnerne Leuchter;
4. die jungen Leute zu Hartmannsdorf ſchenkten einen ſilbernen Kelch mit Patene zum Gebrauch bei Kranken-Communionen;
5. eine unbekannte Verehrerin der Religion ſchmükte am Reformationsfeſte den Altar mit einer Bibel in ſchönem Einband.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50)

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 18. December 1830.


## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Anzahl der ſtete Berückſichtigung erfordernden unheilbaren Gemüthskranken iſt im Verhältniß zu dem zu ihrer Aufbewahrung in den Irren-Anſtalten zu Plagwitz und Brieg vorhandenen Räume ſo groß, daß, ſoll anders der wichtige Zweck dieſer Anſtalt erreicht werden, es nothwendig erſcheint, diejenigen Irren, deren Krankheit mit der Zeit in einen völligen Blödſinn übergeht und die dann nach dem Gutachten des Inſtitutarztes unſchädlich ſind, wieder aus der Anſtalt zu entlaſſen und den zu ihrer Aufnahme und Beaufſichtigung verpflichteten Angehörigen oder Communen zu überweiſen. Dieſe haben bisher jene Nothwendigkeit nicht überall in dem Maaße anerkannt, wie der wahre Zweck des Inſtituts erheiſcht und mehrfach die von der ſtändiſchen Verwaltungs-Commiſſion ergangenen Aufforderungen zur Zurücknahme ſolcher unſchädlichen Gemüthskranken unbeachtet gelaſſen. Um dieſem Uebelſtande für die Zukunft abzuhelfen, iſt feſtgeſetzt worden, daß, ſobald der Arzt der gedachten Irren-Aufbewahrungs-Anſtalten einem dort untergebrachten Gemüthskranken für unſchädlich und nicht gefährlich anerkannt hat, die Angehörigen oder die Communen, welche zur Aufnahme dieſes Kranken verpflichtet ſind, durch die ſtändiſche Verwaltungs-Commiſſion zur Abholung des Kranken aus der Anſtalt aufgefordert werden ſollen, und daß wenn demnächſt dieſer Aufforderung nicht binnen 14 Tagen nach der Behändigung nachgekommen wird, der Kranke von Ablauf dieſer Friſt ab, nicht mehr auf Koſten der Anſtalt, ſondern allein auf Koſten der zu ſeiner Abholung und Aufnahme verpflichteten ſäumigen Angehörigen oder Communen unterhalten werden kann, und von dieſer jene Koſten durch die betreffenden Königlichen Regierungen eingezogen werden müſſen.

Verpflichtung zur Zurücknahme unſchädlicher Gemüthskranke aus den Irren-Anſtalten zu Brieg und Plagwitz.

Jedem dies den betheiligten Privatperſonen oder Communen hierdurch



Digitized by Google

zur Nachachtung bekannt gemacht wird, darf von denſelben erwartet werden, daß ſie in Anerkennung der Nothwendigkeit, die Irren-Aufbewahrungs-Anſtalten ihrer eigentlichen der geſammten Provinz gleichwichtigen Beſtimmung ausſchließlich zu erhalten, und zur Vermeidung der entgegengeſetzten Falls ihnen unabwendbar erwachſenden Koſten, den Aufforderungen der ſtändiſchen Verwaltungs-Commiſſion unweigerlich und ungeſäumt nachkommen werden.

Breslau, den 1 Dezember 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien. v. Merckel.

---

Beſtätigung der Vorſitzenden auf den Communal-Landtagen der Kur- und Neumark.

Auf den am 15. v. M. eröffneten Communal-Landtagen der Kur- und Neumark iſt in Gemäßheit des §. 9. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Auguſt 1825. zur Wahl eines Vorſitzers und Stellvertreters für die erſte Hälfte der mit dem 3. October d. J. angetretenen 2ten Wahl-Periode geſchritten worden. Die Communal-Landtags-Verſammlung der Kurmark hat:

den Domherrn Herrn von Erxleben auf Selbelang zum Vorſitzenden und den Landrath Herrn v. Tſchiersky auf Glien zum Stellvertreter

und die Communal-Landtags-Verſammlung der Neumark den Landrath

Herrn von Waldow auf Fürſtenau zum Vorſitzenden und den Herrn Fürſten Heinrich LX. Reuß auf Klemzig zu deſſen Stellvertreter

gewählt, und zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 1. d. M., haben des Königs Majeſtät dieſe Wahlen mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 24. v. M. allergnädigſt zu beſtätigen geruhet.

Berlin, den 3. December 1830.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Baſſewitz.

---

Den Provinzial-Landtag der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lauſitz betr.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staats-Miniſteriums vom 5. v. M. haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Odre vom 30. October d. J. den Wiederzuſammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lauſitz auf den 16. Januar k. J. feſtzuſetzen und mich zu Allerhöchſt Ihrem Commiſſarius für dieſen Landtag allergnädigſt zu ernennen geruhet. Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingeſeſſenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 4. December 1830.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Baſſewitz.

---

Digitized by Google

# Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es iſt zum Wiederaufbau des abgebrannten evangeliſchen Schulhauſes zu Goßlau, Kreiſes Neumarkt, Regierungs-Bezirks Breslau, Behufs Unterſtützung der, ſeit mehren Jahren von Unglücksfällen hart betroffenen daſigen evangeliſchen Gemeinde bei der alleinigen Ausführung dieſes Baues, eine evangeliſche Kirchen- und Haus Kollekte höhern Orts bewilligt worden. Zufolge eines diesfälligen Erlaſſes des Königl. Ober Präſidiums der Provinz Schleſiens vom 17. d. M. machen Wir ſolches hierdurch bekannt und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten des hieſigen Regierungs-Bezirks, die Einſammlung dieſer evangeliſchen Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergeſtalt zu bewerkſtelligen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzſorten-Verzeichniſſe in der gewöhnlichen Art, binnen 8 Wochen an die hieſige Regierungs-Haupt-Inſtituten-Kaſſe eingeſendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir unter Beiſchluß der angeordneten doppelten Nachweiſungen nebſt Spezialien, die desfälligen Anzeigen

No. 132. Die Einſammlung einer evangel. Haus u. Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauſes zu Goßlau.

I. C. No. 6748.

Liegnitz, den 23. November 1830.

---

In Gemäßheit eines Reſkripts des Hohen Miniſterii der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. November c. wird den Apothekern der Abſatz des Chinins und des China-Pulvers im Wege des Handverkaufs, bei drei bis fünf Thaler Strafe für jeden Kontraventions-Fall, verboten.

No. 133. Verbot des Abſatzes des Chinins u. des China-Pulvers im Wege des Handverkaufs.

I. P. 9976.

Liegnitz, den 28. November 1830.

---

Um den Uebelſtänden vorzubeugen, welche früher und beſonders im vergangenen Winter wegen Unterlaſſung oder unzureichender oder aber zu ſpäter Beſorgung der Schneeräumung, behufs der Erhaltung einer gefahrloſen Paſſage auf den Land- und Poſtſtraßen ſehr häufig ſtatt gefunden haben, fordern wir die Einſaſſen unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, bei einfallendem Schnee- und Stöberwetter den ihnen deshalb obliegenden Verpflichtungen ohne Verzug und ohne dieſerhalb beſondere Aufforderungen von Seiten der Behörden zu erwarten, vollſtändig und in dem Maaße nachzukommen, daß durchaus zwei Wagen ſich gehörig ausbiegen können; und machen vorzüglich die Orts-Vorſteher für die deshalb nöthigen ſchleunigen Anordnungen und die vollſtändige Ausführung verantwortlich.

No. 134. Betrifft die Räumung der Land- u. Poſtſtraßen vom Schnee.

I. No. 3824. C.

Die Verbindlichkeit zu dieſer unentgeldlichen Räumung des Schnees kann im Allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden, da dieſelbe wie die Hülfs- und Dienſtleiſtungen bei Feuers- und Waſſersnoth als eine allgemeine Verpflichtung der Gemeinden anzuſehen iſt; und wenn auch in einzelnen Fällen beſondere Abkommen und Obſervanzen jene Verbindlichkeit den zur Unterhaltung

Digitized by Google

verbundenen Einſaſſen ſpeziell auferlegen, ſo iſt dieſelbe doch, ihrer Natur nach, von der Straßenunterhaltung ganz unabhängig und mithin von denjenigen zu fordern, welche Gemeinarbeiten zu leiſten ſchuldig ſind.

Gedachte Verpflichtung wird daher auch nicht aufgehoben oder modifizirt, wenn eine Landſtraße chausseemäßig gebaut und unterhalten iſt, da die Schneeräumung nicht als eine Unterhaltungsarbeit, ſondern lediglich als Beſeitigung eines Hinderniſſes der Kommunikation und daher als allgemeine Unterthanenpflicht zu betrachten iſt, überdem auch die Einwohner, aus der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. XV §. 17 zur Dienſtleiſtung bei Chauſſeen in dem Maaße angehalten werden können, als ſie dazu bei gewöhlichen Landſtraßen verbunden ſind.

Die Herrn Kreis-Landräthe, Polizei-Verwaltungen und Wegebaubeamten haben daher gemeſſenſt darauf zu ſehn und zu halten, daß obigen Verpflichtungen vollſtändig nachgekommen wird.

Uebrigens machen wir die Intereſſenten noch darauf aufmerkſam, daß durch den Gebrauch der Schneeſchleifen, von der Einrichtung wie wir im vorigen Jahre bereits mehrere haben anfertigen und damit Verſuche machen laſſen, die in Rede ſtehende Räumung in den mehrſten Fällen nicht nur bedeutend erleichtert, ſondern dieſelbe damit auch weit ſchneller und mit Anwendung weniger Menſchenkräfte durch Zugvieh bewirkt werden kann. Wir haben daher unſere Wegebau-Beamten dahin inſtruirt, diejenigen welche davon Kenntniß nehmen wollen, ſowohl mit der Bauart, als auch mit dem Gebrauche gedachter Schneeſchleiſſen bekannt zu machen.

Liegnitz, den 1. Dezember 1830.

---

No. 135. Betrifft die Fahrten der Lohnkutscher nach Frankfurt am Main. I. 3973. G.

Es herrſcht die Meinung daß die nach Frankfurt a. Main kommenden Fremden, alſo auch die, aus der Provinz Schleſien dahin fahrenden Lohnkutſcher keinen andern Weg einſchlagen dürften, ſondern auf der Tour des Hinwegs auch die Rückreiſe antreten müßten, auf welcher es ihnen jedoch, gegen Löſung eines Poſtſcheins, geſtattet iſt, Paſſagiere mitzunehmen. Nun iſt zwar den fremden Lohnkutſchern, welche Fremde nach Frankfurt gebracht haben, nur ein 48ſtündiger und den aus größerer Entfernung, wie z. B. von Wien, Berlin, Dresden, Leipzig, Breslau kommenden, ein achttägiger Aufenthalt geſtattet. Während dieſer Zeit haben ſie aber die Erlaubniß Paſſagiere auf jeder Route und ohne irgend eine Abgabe, von Frankfurt aus mitzunehmen. Dagegen iſt es, außer der Meßzeit, fremden Fuhrleuten nicht geſtattet, mit leeren Wagen nach Frankfurt a. M. zu kommen, um dort Paſſagiere, von denen ſie nicht etwa beſtellt ſind, aufzuſuchen.

Auf Anordnung des Königl. hohen Ober-Präſidii der Provinz, bringen wir dieſe Berichtigung hierdurch zur Kenntniß des Gewerbtreibenden Publici

Liegnitz, den 3. December 1830.

Digitized by Google

No. 136. Betrifft die Modalität unter welcher Civil-Aerzte und Wundärzte für militairpflichtige Individuen Geſundheits-Atteſte ausſtellen dürfen. I. P. No. 10,191.

Es ſind neuerdings wieder einige Fälle vorgekommen, in welchen Civil-Aerzte und Wundärzte in den über den Geſundheitszuſtand militairpflichtiger Individuen ausgeſtellten Zeugniſſen zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit der betreffenden Individuen für den Militairdienſt ausgeſprochen haben, was den Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 16. November 1822. (im Amtsblatt pro 1822. Pag. 377.) ganz entgegen iſt.

Die Civil-Aerzte und Wundärzte des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks werden deshalb hierdurch wiederholt zur Befolgung der oben gedachten Bekanntmachung angewieſen.

Liegnitz, den 9. December 1830.

---

No. 137. Betr. das Verhalten gegen die Familien derer, welche zum Heeresdienſt einberufen worden. I. M. No. 3,058.

Mehrfach ergangene Allerhöchſte Anordnungen beſtimmen ausdrücklich, daß weder Stellenbeſitz noch Verheirathung von der Verpflichtung entbinden, in die Reihen der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten. Daher konnte es keinen Stellenbeſitzer oder verheiratheten Mann befremden, wenn er, des regeſten Strebens der Behörden, die bürgerlichen Verhältniſſe zu berückſichtigen, ungeachtet, in Folge der vorſeyenden Truppenzuſammenziehung in Anſpruch genommen wurde.

Um nun diejenigen, welche ihre Beſitzung oder ihre Familie verlaſſen mußten, in der Sorge für dieſelbe zu erleichtern, fordern Wir die Landraths-Aemter des Unſerer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Bezirkes hierdurch dringend auf, mit dem von ihnen gewohnten zweckdienlichen Eifer, gemeinſchaftlich mit den Gutsherrſchaften, den Ortspredigern und Gemeinde-Vorſtehern darauf zu ſehen und dahin zu wirken, daß auch während der Abweſenheit des Eigenthümers der Wirthſchafts-Betrieb nirgends ins Stocken geräth, ſondern fortgeſtellt wird.

In dem Bewußtſeyn gegenſeitiger Hülfeleiſtung liegt etwas zu wohlthuendes, als daß ſie ſich nicht auch jetzt bethätigen ſollte. Daher geben Wir Uns gern und mit Zuverſicht der Hoffnung hin, daß die ſtädtiſchen und ländlichen Behörden in der Sorge für die Familien derer, welche einem ſo ehrwürdigen Berufe folgen mußten, wetteifern, ſonach auch nicht geſtatten werden, daß irgend einer Familie die Wahl des Wohnorts erſchwert werde.

(Amtsblatt-Verordnung vom 20. März 1826. §. II.)

Unfehlbar werden die Behörden in ihrem gemeinwichtigen Bemühen durch die vielfach bewährte Nächſtenliebe der Departements-Einſaſſen ſich dergeſtalt unterſtützt finden, damit es nirgend an dem Unentbehrlichen mangle.

Liegnitz, den 14. Dezember 1830.

---

No. 138. Betr. die Beſichtigung derjenigen Hengſte, welche

In Veranlaſſung der diesjährigen Amtsblatt-Verfügung vom 27. Auguſt d. J. Schauämter

zu Köhrung der, von Privat-Perſonen, Behufs der Bedeckung der Stuten gehaltenen Beſchäler,

von Privatperſonen zur Bedeckung von Stuten angewendet werden wollen.
P. I. 10,387. 10,398. 10,434.

zu etabliren; ſind fürerſt dergleichen Schauämter nur zwei errichtet worden, das

Eine, zu Herndorf, im Glogauer Kreiſe, unter den erwählten Deputirten, den Herren
Rittmeiſter von Buſſe auf Würchwitz,
und
Lieutenant von Liebermann auf Ober-Zauche und dem Kreis-Thierarzt Kranz, am 10. Januar 1831. früh um 10 Uhr ſich verſammelnd; das

Andere zu Görlitz, unter den zu Mitgliedern erwählten Herren,
Gutsbeſitzer von Poncet auf Döbſchütz, und
Gutsbeſitzer, Rittmeiſter von Oertzen auf Crobnitz,
am 23 December 1830. früh um 10 Uhr in Görlitz ſich verſammelnd.

Die Pferdezüchter laden Wir, unter Bezugnahme auf die Eingangs gedachte Amtsblatt-Verordnung, hierdurch ein, von dieſen Anſtalten zweckdienlichen Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 14. December 1830.

---

No. 139.
Uebergang des Guhrauer Kr. zum Gerichtsbezirk des Glogauschen Ober Landesgerichts.
P. 10376. P.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 24. November d. J. zu beſtimmen geruht, daß der Guhrauer Kreis vom 1. Januar 1831 an von dem Gerichtsbezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau getrennt und dem Gerichtsbezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau beigelegt werde. Auf Veranlaſſung des Herrn Juſtizminiſters Excellenz wird dieſe Beſtimmung hiermit zur Kenntniß der Behörden und der Einwohner unſeres Departements gebracht.

Liegnitz, den 15. Dezember 1830.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Empfehlung des Werks: Gerichts-Topographie von Oberſchleſien.

Der Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Gläſer zu Ratibor beabſichtiget die Herausgabe einer

Gerichts-Topographie von Oberſchleſien

ein Unternehmen, welches von dem Chef der Juſtiz durch einen Vorſchuß unterſtützt wird. Das Buch erſcheint zu Johanny 1831 in Quart-Format auf gutem weißen Druckpapier und wird circa 40 Druckbogen enthalten. Der Subſcriptionspreis iſt auf 1 Rthlr. 10 Sgr. feſtgeſtellt worden und kann entweder bei Empfangnahme des Buchs oder bei der Subſcription ſelbſt bezahlt werden.

Auf Empfehlung des Präſidii des Königl. Ober-Landes-Gerichtes von Ober-Schleſien zu Ratibor, welches ſich von der beſondern Brauchbarkeit und Vollſtändigkeit des Werks, durch Einſicht des Manuſcripts überzeugt hat,

Digitized by Google

iſt daher beſonders für die Juſtiz-Beamte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hier eine Subſcribenten-Verſammlung veranlaßt worden und kann ſich ein Jeder deshalb in portofreien Briefen an den damit beauftragten Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Nikiſch hieſelbſt binnen 4 Wochen melden. Glogau, den 26. November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

---

Abgabe der Erklärung wegen Theilnahme an dem Unterſtützungs-Verein für Juſtizbeamten-Kinder.

Mit Rückſicht auf die von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht unterm 29. Juni d. J. per Curendam erlaſſene, die Gründung eines Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Juſtiz-Beamten Kinder betreffende Aufforderung, werden diejenigen Königl. Gerichts-Behörden, Patrimonial-Gerichte und Juſtiz-Kommiſſarien des hieſigen Departements welche jener Aufforderung bis jetzt nicht genügt haben, hierdurch aufgefordert, ihre Erklärung über den Beitritt binnen 6 Wochen abzugeben; widrigenfalls angenommen werden wird, daß die bis dahin mit ihrer Erklärung ausgebliebenen Intereſſenten ihren Beitritt verweigern, und ihre Kinder an der beabſichtigten wohlthätigen Stiftung nicht Theil nehmen laſſen wollen.

Glogau, den 1. Dezember 1830.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

---

Stempelfreiheit bei erſter Regulirung des Hypothekenweſens von Grundſtücken betr.

Die Frage in wie fern die den Verhandlungen bei der erſten Regulirung des Hypothekenweſens von Grundſtücken nach §. 42. Tit. 4 der Hypotheken-Ordnung zuſtehende Koſtenfreiheit auch die Stempelfreiheit dieſer Verhandlungen zur Folge habe, iſt dahin entſchieden worden, daß dieſe Stempelfreiheit den Hypotheken Einrichtungs-Verhandlungen ſelbſt, welche bei der das Hypothekenweſen regulirenden Behörde gepflogen werden, und wohin auch die erſten Ausfertigungen der Hypothekenſcheine über die Berichtigung des Beſitztitels ſo wie über die Rubrica II und III vorgenommenen Eintragungen gehören, allerdings zuſtehe, daß dieſe Stempelfreiheit aber nicht auf diejenigen Urkunden, Atteſte und Dokumente ausgedehnt werden kann, welche dem Hypothekenrichter Behufs der Regulirung des Hypothekenweſens vorgelegt werden. Hiernach iſt daher für die Folge zu verfahren.

Berlin, den 28. Oktober 1830.

Der Juſtiz-Miniſter
In deſſen Auftrage v. Kamptz.

Vorſtehendes Reſcript des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 28. Oktober 1830. wird ſämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 3. December 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige General-Subſtitut Preuß in Breslau iſt als Pfarr-Subſtitut in Modelsdorf, Goldbergſchen Kreiſes, beſtätiget worden.

Desgleichen der bisherige zweite Lehrer Weiß zu Goſchütz als Schullehrer in Kolbnitz, Jauerſchen Kreiſes;
der Schuladjuvant Knoll als Schullehrer-Subſtitut in Wieſenthal und Süſſenbach, Löwenbergſchen Kreiſes;
der zeitherige Schullehrer Göbel zu Würchland, als Schullehrer in Lorenzdorf, Bunzlauſchen Kreiſes;
der Schuladjuvant Säglitz, als Schullehrer in Troitſchendorf, Görlitzſchen Kreiſes.

Als Polizeidiſtricts-Commiſſarien erhielten die Beſtätigung: im Freiſtädtiſchen Kreiſe der Rittmeiſter von Berge und Herrndorf auf Mittel-Pepſchütz; im Landeshutſchen Kreiſe der Guthsbeſitzer Stenzel zu Hermsdorf für den 4ten Bezirk und der Bürgermeiſter Martini in Liebau für den 8ten Bezirk.

Als Magiſtratsmitglieder wurden beſtätiget:
der Kaufmann Schlitter zu Glogau als Rathsherr;
der zeitherige Rathsherr Klitſcher zu Goldberg anderweitig auf 6 Jahr;
die Rathmänner Luchs und Hohm zu Schönau anderweitig auf 6 Jahr;
der Corduanermeiſter Hecht zu Greiffenberg als Rathmann;
der Gaſtwirth und Fleiſchermeiſter Becker zu Sprottau als Rathmann;
der Apotheker Geisler und Kürſchnermeiſter Lachmann in Naumburg am Queis als Rathmänner.

---

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger No. 51)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 25. December 1830.



## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir machen die Landbewohner hierdurch aufmerkſam, welchem großen Nachtheil ſie ſich ausſetzen, wenn ſie von umherziehenden Pferdehändlern Pferde kaufen, ſtatt ſich auf den für dieſen Behuf errichteten Roßmärkten damit zu verſorgen, auf dem ſie mehr Auswahl haben, und in Folge der hierunter verordneten Aufſicht, wegen des Geſundheitszuſtandes der feil geſtellten Pferde mehr geſichert ſind.

No. 140. Wegen des Pferdekaufs außer den Pferdemärkten. I. G. 3,816.

Damit aber diejenigen, welche gleichwohl von umherziehenden Pferdehändlern kaufen, für den Fall, daß ſie ſich täuſchen laſſen, nicht des geſetzlich begründeten Anſpruchs an den Verkäufer verluſtig gehen; ſo bringen Wir hiermit die einſchlägigen Paragraphen des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 204. 5. u. 6. in Erinnerung, welche beſagen, für welche Fehler und auf wie lange der Verkäufer für das erkaufte Pferd haften und wie er mit dem Käufer ſich abfinden muß.

Liegnitz, den 6. December 1830.

---

Mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs iſt, vom Jahre 1831. ab, eine Verlegung der ſeither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Winter-Meſſe, und die Verwandlung derſelben in eine Frühlings- und Herbſt-Meſſe beliebt worden. Demnach werden die Meſſen in Naumburg vom Jahre 1831. ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Oſtern oder nach Palmarum, im nächſten Jahre alſo mit dem 28. März, und mit dem jedesmaligen erſten Montage des Monats September, im nächſten Jahre alſo mit dem 5ten September, ihren Anfang nehmen. Die Dauer jeder der beiden Meſſen iſt auf drei Wochen, von denen die erſte als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche

No. 141. Betreffend die Verlegung der Meſſe in Naumburg an der Saale auf einen andern Zeitpunkt. I. G. 4136.

benutzt werden kann, beſtimmt, ſo daß der völlige Schluß der Meſſe mit dem dritten Sonnabend nach ihrem Anfange, im nächſt kommenden Jahre alſo mit dem 16. April und 24. September, eintritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Decbr. 1830.

Der Miniſter des Innern für Handels und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter.
(gez.) Maaßen.

Die Magiſträte in allen den Städten, in denen Zeitungen oder Zeitblätter erſcheinen, fordern Wir auf, für die unentgeltliche Aufnahme der oberwähnten Bekanntmachung zu ſorgen, damit möglichſt ſie zur Kenntniß aller dabei Betheiligten gelange.

Wir benutzen dieſe Gelegenheit, die Tuch-Fabrikanten in den Städten Unſers Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerkſam zu machen, daß beſage eines im Weberſchen Zeitblatt für Gewerbetreibende enthaltenen Aufſatzes über die Meſſen zu Naumburg an der Saale (Jahrgang 1830. S. 182.) ordinaire Tuche zeither in Naumburg ſehr ſchnell und zu guten Preiſen ſich haben verkaufen laſſen.

Liegnitz, den 15. December 1830.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Wir haben den nachſtehenden Kandidaten der Theologie
Johann Carl Neumann aus Beuthen in Oberſchleſien, 27 Jahr alt;
Julius Albert Anderſon zu Tſchöplowitz, im Briegſchen Kreiſe, 26 Jahr alt;
Carl Auguſt Schmidt zu Sagan, 27 Jahr alt;
Carl Herrmann Moritz Sonntag zu Mengelsdorf bei Reichenbach in der Lauſitz, $23\frac{3}{4}$ Jahr alt;
Johann Auguſt Kretſchmar zu Tiefhartmannsdorf, 29 Jahr alt;
Johann Gottlieb Schmidt zu Neuſtadt bei Stolpen, $25\frac{1}{4}$ Jahr alt;
Carl Sigismund Albert Redlich zu Gröditzberg bei Hannau, $24\frac{3}{4}$ Jahr alt;
Friedrich Wilh. Paul Ludwig Feldner zu Berbisdorf bei Hirſchberg, 25 Jahr alt;
Heinrich Adolph Geßner zu Weidenbach bei Bernſtadt, 27 Jahr alt;
Gotthilf Ehrenfried Franz zu Kunzendorf bei Löwenberg, 26 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Becker zu Kliſchau bei Raudten, 29 Jahr alt;
Robert Heinrich Berlin zu Weiß-Leipe bei Jauer, $25\frac{1}{2}$ Jahr alt;
Johann Friedrich Kariſch zu Lederoſe, 25 Jahr alt;
Theodor Adolph Sutorius zu Beuthen an der Oder, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt;
Guſtav Robert Beyer zu Perſchütz bei Trebnitz, 25 Jahr alt;
Julius Rudolph Mäntler zu Wahlſtadt bei Liegnitz, 28 Jahr alt;

Digitized by Google

Guſtav Adolph Reißner zu Schmottſchütz bei Oels, 26 Jahr alt;
Guſtav Julius Käß zu Sitzmannsdorf bei Ohlau, 26 Jahr alt;
Carl Wilhelm Knittel zu Alt-Reichenau bei Freyburg, 25½ Jahr alt;
Adolph Heinrich Grotke zu Breslau, 25 Jahr alt;
Heinrich Kießler zu Jakobsdorf bei Neumarkt, 32 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Hilſe zu Breslau, 27½ Jahr alt;
Herrmann Leberecht Ohl zu Breslau, 24 Jahr alt;
Carl Ernſt Sommer zu Breslau, 32 Jahr alt;
Robert Erdmann Samuel Dondorf zu Breslau, 27½ Jahr alt;
Johann Heinrich Conrad Ritter zu Breslau, 28¾ Jahr alt;
Carl Eduard Rudolph Maybaum zu Heinersdorf, 28½ Jahr alt;
Albert Felbrig zu Oels, 26 Jahr alt;
nach beſtandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. November 1830.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

---

## Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für den Monat November d. J.

### Verdienſtliche Handlungen.

Zu Grünberg hat ſich ein Frauen- und Jungfrauen-Verein gebildet, deſſen Mitglieder Handarbeiten einliefern, die jetzt zum Beſten der Nothleidenden verſteigert werden.

### Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 8. November Morgens 6 Uhr entſtand Feuer in dem Dorfe Fröbel, Glogauſchen Kreiſes, wodurch 4 Bauern und 4 Gärtner ihrer Gehöfte und Erndte beraubt wurden. Der Verluſt war für ſie bei reichlichem Erndte-Ertrage ſehr bedeutend.

In einem Privathauſe zu Schmiedeberg entſtand am 14. November des Abends eine ziemlich ſtarke Pulver-Exploſion, welche in der böslichen Abſicht, das Haus in Brand zu ſtecken und zugleich zu zertrümmern, veranlaßt zu ſeyn ſcheint. Aller Nachforſchungen ungeachtet hat bis jetzt der verbrecheriſche Urheber dieſer Unthat nicht ausgemittelt werden können.

Am 16. November brannten mehrere zur Waſſermühle bei Külpenau, Grünbergſchen Kreiſes, gehörige Stall- und Scheunengebäude ab. Das Feuer war von einem 12jährigen Dienſtjungen abſichtlich angelegt, der bereits dem Kriminal-Gericht überliefert iſt.

Durch unbekannte Veranlaſſungen ſind abgebrannt: 3 Poſſeſſionen in drei Dörfern des Lübenſchen Kreiſes, 2 Gärtnerſtellen zu Jacobsdorf, eine Häuslerſtelle zu Berndorf und die Wirthſchaftsgebäude eines Vorwerks im Dörnicht, Liegnitzſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Zwei Reiſende aus Böhmen ſind im dieſſeitigen Hochgebirge bei ungeſtümer Witterung, im Freien umgekommen.

Ertrunken ſind in Flüſſen und Gräben zwei Kinder und zwei erwachſene Perſonen.

Beim Fahren mit Wagen verunglückten 3 Perſonen mit Verluſt ihres Lebens.

Zu Pirnig, Grünbergſchen Kreiſes, erſtickte ein 2jähriges Kind in einer Kartoffelgrube.

Ein Arbeiter zu Reiſicht, Goldberg-Hannauſchen Kreiſes, wurde bei der Arbeit in dortiger Mühle vom gehenden Rade erquetſcht.

Zu Priebus hatte ein junger Menſch von 16 Jahren das Unglück, beim Abſchießen einer Doppelflinte ſich die linke Hand dergeſtalt zu zerſchmettern, daß ſie abgelöſet werden mußte.

Zu Saalberg, Hirſchbergſchen Kreiſes, entleibte ſich eine 80jährige Wittwe, wahrſcheinlich aus Lebensüberdruß, indem ſie ſich den Leib mit einem Raſirmeſſer ſo aufſchnitt, daß die Eingeweide heraustraten.

Durch den Strick machten ihrem Leben ein Ende 9 Mannsperſonen.

Liegnitz, den 4. December 1830.

Königliche Preuß. Regierung.

---

Verkauf von Birkenpflanzen.

In den Revieren der Königlichen Oberförſterei Mauche (belegen zwiſchen den Städten Frauſtadt und Wollſtein, im Regierungsbezirk Poſen,) ſtehen, in bedeutenden Quantitäten zwei- und dreijährige Birkenpflanzen, das Schock — exclusive aller Nebenkoſten — zu 1 Sgr. 6 Pf. in dieſem und im künftigen Jahre zum Verkauf.

Zu empfehlen iſt hierbei noch, daß dieſe Pflanzen in hochgelegenen ſandigen Boden gezogen ſind, und daher zur Verpflanzung ſich beſonders eignen.

Mauche, den 24. November 1830.

Die Königliche Oberförſterei.

Richter, Oberförſter.

---

Wohlthätigkeits-Aeußerung betr.

Bei der am 14. v. M. in Flinsberg, Löwenbergſchen Kreiſes, ſtattgefundenen funfzigjährigen Jubelfeier der Erbauung der dortigen evangeliſchen Kirche, hat die Pfarrgemeinde auf eine erfreuliche Weiſe ihre Liebe zu dem Gotteshauſe bethätiget. Es iſt nämlich von derſelben zu einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung, die Summe von 75 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. aufgebracht worden.

Desgleichen ſind von den Schulkindern 12 Rthlr. 9 Sgr. zu einem neuen Tauftiſche, und durch einen feierlichen Opfergang der Gemeinde am Tage des Feſtes, zu dem nothwendig gewordenen innern Ausputze der Kirche eine Summe von 26 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. geſammelt worden. Gern ſprechen Wir hiermit Unſer beſonderes Wohlgefallen über dieſe Beweiſe religiöſen

Digitized by Google

Sinnes mit dem Wunſche aus, daß derſelbe in Unſerm Verwaltungsbereiche viele Nachahmung finden möge.

Liegnitz, den 6. December 1830.

**Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

**Vermächtniſſe.**

Die Gaſthofbeſitzerin Moſer zu Görlitz hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente 5 Rthlr. für das dortige Waiſenhaus ausgeſetzt.

Der Kantor Hoffmann zu Hohenliebenthal hat eine ihm zuſtehende Summe von 25 Rthlr. zu einer milden Stiftung zum Beſten des jedesmaligen Kantors daſelbſt beſtimmt.

Von den Erben des verſtorbenen Baron von Bibran auf Modlau, iſt zum Andenken des Leztern für die Schule zu Giesmannsdorf, Bunzlauſchen Kreiſes, ein Legat von 250 Rthlr. ausgeſetzt worden.

---

**Verdienſtliches.**

Der Kirche zu Schönau, Glogauſchen Kreiſes, ſind bei Gelegenheit der Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgſchen Confeſſion eine blau tuchne Kanzeldecke, zwei Paar Wachskerzen auf dem Altare und die Summe von 10 Rthlr. zur Anſchaffung einer Altarbibel von einzelnen Mitgliedern der Gemeinde verehrt außerdem aber von der Ortsherrſchaft ein rothſammtner Klingelbeutel von Werth geſchenkt worden.

Der frühere Waſſermüller, jetzige Auszügler Benkert zu Lerchenborn, hat zur Beſtreitung der Reparaturkoſten bei der Orgel in dortiger Kirche ein Geſchenk von 50 Rthlr. gemacht.

Im Hoyerswerdaer Kreiſe ſind zu Wiednitz und Litſchen neue Schulhäuſer erbaut worden, wobei ſich ein reger Sinn für Schulverbeſſerung gezeigt hat.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google